Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde Lienen vom

01.09.2026

Die Evangelische Kirchengemeinde Lienen
vertreten durch das Presbyterium
erlässt gem. Artikel 159 Abs. 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1
Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes der Evangelischen Kirchengemeinde Lienen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	429,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	604,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	760,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	715,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	880,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	834,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	760,00	Euro
b) Urnenbeisetzung 2 Urnen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	930,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	21,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung 2 Urnen je Grab und Jahr	25,00	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.053,00	Euro
b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr	65,00	Euro

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten an Wahlgrabstätten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 12.06.2001 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 16,50 € je Grab und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:
a. Personalkosten
b. Verwaltungskosten
c. Sach- und Werkstoffkosten
d. Fremdleistungen
e. Abschreibungen mit kalkulatorischen Zinsen

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	282,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	389,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	506,00	Euro
d) Erdbestattung im Rasenreihengrab mit Herrichtung des Grabes	427,00	Euro
e) Urnenbeisetzung	313,00	Euro
f) Urnenbeisetzung im Kolumbarium	255,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle	271,00	Euro
b) Benutzung der Leichenkammer pro Tag	25,00	Euro
c) Einheitliche Grabplatte gem. § 12 Abs. 5 Friedhofssatzung	399,00	Euro

d)	Beschriftung Grabplatte Kolumbarium	236,00	Euro

§ 7
Gebühren für Ein-, Aus- und Umbettungen

(1)	Ausbettung		
a)	Erdbestattungen	904,00	Euro
b)	Urnenbeisetzungen	626,00	Euro

(2)	Einbettung		
a)	Erdbestattungen	506,00	Euro
b)	Urnenbeisetzungen	313,00	Euro

Für weitere Leistungen gibt die Friedhofsträgerin die notwendigen Arbeiten in Auftrag und berechnet die tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 8
Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals	40,00	Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	40,00	Euro
(3)	Umschreibung von Nutzungsrechten	40,00	Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 21.01.2014 in der Fassung vom 11.04.2023.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 39 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 21.01.2014 in der Fassung vom 11.04.2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 06.07.2021 in der Fassung vom 11.04.2023 außer Kraft.

Lienen, den 01.09.2026

(Siegel)

Die Friedhofsträgerin

(Unterschriften)

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Lienen
vom 1. September 2026
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. Oktober 2029 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster
vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 6. Oktober 2026

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

H. Richter

Henning Richter

Az.: 723.02-5110